

38

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 29.10.2014

- 2 BJs 74/12-2 -

Gegenwärtig:

Oberstaatsanwalt b. BGH [REDACTED]	als Vernehmender
Kriminalhauptkommissar [REDACTED]	als Vernehmender
Kriminalhauptkommissar [REDACTED]	als Vernehmender
Tarifbeschäftigte [REDACTED]	als Protokollführende

Beginn der Vernehmung: 10:10 Uhr

Ende der Vernehmung: 16:30 Uhr

In dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt
wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten
gemäß §§ 129a Abs 5 StGB u a ("Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU -)

erschien auf Ladung
der Zeuge [REDACTED]

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht, gemäß §§ 52, 55
StPO belehrt, zur Wahrheit ermahnt und vorsorglich auf die Straftatbestände des Vortäuschens
einer Straftat, der Strafvereitelung und falschen Verdächtigung gem. §§ 145d, 258, 164 StGB
hingewiesen.

Der Zeuge legt eine Aussagegenehmigung des BfV vom 27. Oktober 2014 vor, die als Anlage zum
Protokoll genommen wird.

Der Zeuge erklärte sodann:

I. Zur Person:

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

zu laden über: Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln

geboren am: [REDACTED]

- 2 -

II. Zur Sache.Frage:

Herr [REDACTED] bitte schildern Sie zunächst im Zusammenhang, in welcher Weise Sie dienstlich mit dem VM Tarif befasst waren.

Antwort:

Ich habe den VM Tarif nie persönlich kennengelernt. Mir ist die Fallbezeichnung, also der VM-Vorgang Tarif, bekannt gewesen. Ich kannte sowohl seinen Werber als auch seinen späteren V-Mann-Führer. Allerdings stand ich weder gegenüber seinem Anwerber noch gegenüber seinem V-Mann-Führer in einem Vorgesetztenverhältnis. Dies bedeutet, dass ich all meine Kenntnisse über Tarif nur vom Hören-Sagen habe.

Zum Hintergrund möchte ich erläutern, dass es nach meiner Erinnerung in den Jahren 1995/1996 Bemühungen seitens des BfV, des MAD und des Landes Thüringen gab, im Bereich des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) Quellen zu gewinnen. Ich meine, dass auch Tarif im Rahmen dieser Quellengewinnungsmaßnahme geworben werden konnte. Diese Quellengewinnungsmaßnahme, die ich anspreche, wurde als „Operation Rennsteig“ bezeichnet. Ich selbst war mit dieser Operation persönlich nicht befasst. Zwar war ich seinerzeit als Leiter eines von drei bestehenden Anwerbereferten des BfV im Phänomenbereich Rechts tätig, die örtliche Zuständigkeit meines Referats lag jedoch außerhalb Thüringens.

Zwar habe ich später, ich meine im Zeitraum von 2009 bis Mitte 2011, zusätzlich noch ein Referat übernommen, das sich mit der eigentlichen Führung von V-Leuten befasste, aber auch im Rahmen dieser dienstlichen Aufgabe hatte ich keinerlei Verbindung zu Tarif, der zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschaltet worden war. Zudem hatte das von mir übernommene V-Mann-Führungsreferat den V-Mann Tarif auch zu keinem Zeitpunkt selber geführt.

Im Rahmen der „Operation Rennsteig“ konnten seitens des BfV eine ganze Reihe Quellen gewonnen werden, deren Wert jedoch äußerst gering war. Um wie viele Quellen es sich genau gehandelt hat, weiß ich nicht, aber ich meine, dass es diejenigen Quellen waren, deren Akten ich dann im November 2011 habe vernichten lassen. Möglicherweise gab es aber auch darüber hinaus noch Quellen aus der „Operation Rennsteig“. Dies weiß ich aber nicht genau. Die im Rahmen der „Operation Rennsteig“ gewonnenen Quellen waren qualitativ nicht sonderlich wertig. Sie hatten zum Einen einen geringen Zugang zur Szene, zum Anderen gab es auch Probleme in der Führung dieser Quellen, so dass es zu einer relativ zügigen Abschaltung kam. Ich meine, dass die im Rahmen dieser Operation angeworbenen Quellen etwa ein halbes bis ein Jahr nach Abschluss der Anwertungsphase bereits wieder abgeschaltet worden waren. Dementsprechend

- 3 -

dunn waren auch die jeweiligen V-Mann-Akten. Anders verhielt es sich mit dem VM Tarif, bei dem es sich um eine in diesem Zusammenhang vergleichsweise gute Quelle gehandelt hat. Damit meine ich, im Verhältnis zu den anderen Quellen der „Operation Rennsteig“ war er der Einäugige unter den Blinden. Der aus seinen Meldungen erlangte nachrichtendienstliche Extrakt war besser als bei den anderen Quellen. Meine diesbezügliche Einschätzung hinsichtlich der skizzierten Quellenlage basiert - wie ich bereits gesagt hatte - nicht auf einer unmittelbar persönlichen Befassung mit den Rennsteig-Quellen und Tarif, sondern auf einem dienstlichen Austausch mit den originär zuständigen Referaten. Selbstverständlich war es damals so, dass zwischen den verschiedenen Anwerbungs- und Führungsreferaten über die Qualität einzelner Quellen gesprochen worden ist.

Nach den Ereignissen des 4. November 2011 erhielt ich am 9. November 2011 einen Prüfauftrag, der die Fragestellung zum Gegenstand hatte, ob Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter diesen Namen beim BfV in welcher Form auch immer erfasst waren. Dieser Prüfauftrag schloss - ob ausdrücklich oder nicht, das weiß ich nicht mehr - jedenfalls auch die Fragestellung mit ein, ob hinsichtlich dieses Personenkreises Erkenntnisse über terroristische Planungen vorlagen. In Erledigung dieses Auftrags veranlasste ich eine PZD-Abfrage (Personenzentraldatei) zu diesen drei Personen. Diese Abfrage hätte als Folge eines systemintegrierten Sicherheitsmechanismus sofort zu einer Anzeige geführt, wenn eine dieser drei Personen als Anwerbefall oder als Quelle im Bereich der Beschaffung registriert gewesen wären. Dies war nicht der Fall, so dass ich zu diesem Zeitpunkt bereits davon ausgehen konnte, dass keine der drei Personen von Werbungs- oder Verpflichtungsmaßnahmen betroffen gewesen war. In einem zweiten Schritt habe ich unter den Suchbegriffen „THS“ und „NPD Thünnen“ sämtliche Werbungs- und Quellenvorgänge suchen lassen. Dabei meldete die Werbungsdatei diejenigen - zwischenzeitlich ja abgeschalteten - Werbefälle, die im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ angefallen waren. Die Quellennamen begannen alle mit dem Buchstaben T. Den Aktenbestand hinsichtlich dieser Werbefälle habe ich dann durch die verfügbaren Mitarbeiter meines Referats händisch prüfen lassen. Diese Prüfung begann nach meiner Erinnerung am Nachmittag des 9. November 2011. Die entsprechenden, mir teils mündlich, teils per E-Mail übermittelten Prüfergebnisse hatten im Hinblick auf den Prüfauftrag keine Erkenntnisse erbracht. Ich ging also nach der im Laufe des 10. November 2011 abgeschlossenen Prüfung durch meine Mitarbeiter davon aus, dass sich in den gesichteten Akten weder die Klarnamen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch Erkenntnisse zu terroristischen Planungen, die sich auf diese drei Personen bezögen, befunden hatten. Daraufhin habe ich am 11. November 2011 die Vernichtung dieser zuvor händisch gesichteten Akten angeordnet. Diese Anordnung ist auch noch am selben Tage vollzogen worden.

- 4 -

Vermerk:

Der Zeuge [REDACTED] erklärt, sich nunmehr der Frage des motivatorischen Hintergrundes der von ihm getroffenen Vernichtungsanordnung zuwenden zu wollen. Zur umfassenden Darlegung seiner Motivation sei es von Belang, über den Umgang mit Akten im BfV über seinen unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus Angaben zu machen. Insoweit sei er allerdings nicht sicher, ob Angaben dazu von seiner Aussagegenehmigung gedeckt seien. Er bittet daher um Unterbrechung der Zeugenvernehmung, um mit dem BfV zur Frage des Umfangs seiner Aussagegenehmigung Rücksprache nehmen zu dürfen.

Zu diesem Zweck wird die Vernehmung um 11:35 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 11:55 Uhr.

Vermerk:

Der Zeuge erklärt, er könne nach Rücksprache mit dem BfV in vollem Umfang bekunden.

Der Zeuge bekundet weiter:

Anders als bei den Akten der Auswertung, bei denen sogenannte Löschrückstellungen im Abstand von zwei, fünf und zehn Jahren vorzunehmen waren, waren die Akten der Beschaffung von solchen Löschrückstellungen in der Praxis ausgenommen, obschon diese Fristen formal auch für die Akten der Beschaffung galten. Diese Praxis führte bis ins Jahr 2009 dazu, dass sämtliche Beschaffungsakten aufbewahrt und nicht vernichtet wurden mit der Folge, dass in der Registratur Beschaffungsakten lagerten, die zum Teil 35 bis 40 Jahre alt waren. Ich will an dieser Stelle klarstellen, dass die Verwahrpraxis bei Beschaffungsakten nicht etwa willkürlich war. Die interne Vorschriftenlage sah hinsichtlich aller Akten, seien es solche aus dem Bereich der Auswertung oder aus dem Bereich der Beschaffung, vor, dass auch eine über die Prüffristen hinausgehende Verwahrung bei dienstlicher Gegebenheit selbstverständlich möglich und von der Vorschriftenlage gedeckt war. Bis zum Jahre 2009 war im Bereich der Beschaffung die interne Verwaltungspraxis aber so, dass man davon ausging, dass in diesem Bereich die dauerhafte Verwahrung des Aktenbestandes ohne nähere Einzelfallprüfung per se erforderlich ist. Nach internen Diskussionen im Bereich des höheren Dienstes der Abteilung 2 des BfV, damals zuständig für den Bereich Links- und Rechtsextremismus (Auswertung und Beschaffung), hatte sich ab dem Jahr 2009 die Aufbewahrungspraxis im Bereich Beschaffung geändert. Hierzu gaben Einzelfälle im Bereich der Altakten einen entsprechenden Anlass. Wir waren bei diesen Diskussionen zu der Übereinkunft gekommen, dass der Altaktenbestand daraufhin geprüft wird, ob die Aufbewahrung von Beschaffungsakten dienstlich noch erforderlich ist oder nicht. Die pragmatische Lösung sah also eine unter fachlichen Gesichtspunkten durchzuführende Zweckmäßigkeitprüfung einer weiteren

- 5 -

Verwahrung einzelner Akten vor, bei der datenschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht maßgeblich waren. Geprüft wurden nach einer auf Grundlage des beschriebenen Diskussionsprozesses getroffenen Entscheidung des damals zuständigen Gruppenleiters in den Jahren 2009 und 2010 zunächst alle Bestandsakten, die vor mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen worden waren. Ich meine, dass wir uns bei der Prüffrist von fünfzehn Jahren an der Höchstaufbewahrungsfrist der Auswertung orientiert haben, wobei in beiden Bereichen selbstverständlich Akten von fortdauernder Relevanz auch länger verwahrt werden konnten und auch wurden. Dies gilt selbstverständlich für den Bereich der Beschaffung für Akten, die noch aktive V-Leute betrafen oder die aus anderen Gründen tatsächlich oder potentiell noch benötigt wurden. Im Zusammenhang mit den in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Prüfungen wurden schließlich massenhaft Beschaffungsakten vernichtet, die eben älter als fünfzehn Jahre waren und bei denen eine andauernde Relevanz nicht bestand und für die Zukunft auch nicht zu prognostizieren war. Nach Durchführung dieser beschriebenen Prüfung sollte für die Zukunft gelten, dass die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung einer Akte anlassbezogen zu erfolgen hatte, praktisch also immer dann, wenn eine solche Akte auf dem Tisch lag. Definierte Prüfzeitpunkte gab es meiner Erinnerung nach nicht.

Nachdem mir nun eine im Sinne des Prüfauftrags vom 9. November 2011 negative Mitteilung meiner Mitarbeiter zu den händisch gesichteten Akten der Werbefälle aus der „Operation Rennsteig“ (sogenannte T-Fälle) übermittelt worden war, hatte ich keine Bedenken, die Vernichtung der betreffenden Akten zu prüfen. Formal war der Weg für mich frei, diese Akten auch vernichten zu lassen. Nachdem es sich bei den T-Fällen um durchweg unergiebige Quellen gehandelt hat und diese Akten auch entsprechend dünn waren, habe ich mich am 11. November 2011 dazu entschlossen, diese Akten vernichten zu lassen. Ich hätte sie auch vernichtet, wenn mir diese Akten in völlig anderem Zusammenhang vorgelegt worden wären. Der spektakuläre Anlass der Befassung mit diesen Akten war nicht mein maßgebliches Motiv. Ich habe nach meiner Bewertung der Zweckmäßigkeit einer weiteren Verwahrung dieser Akten deren Vernichtung aus Sicht der dienstlichen Praxis als gewollt angesehen. Dies wurde mir auch durch die Reaktionen der von mir im Nachhinein unterrichteten Vorgesetzten gespiegelt. Ich hatte den Eindruck, dass die Vernichtung der Akten in Ordnung war. Das ist die eine Seite, die formale Seite. Da fällt mir noch ein: diese neue Praxis der Vernichtung von Beschaffungsakten ab 2009 ist jetzt nicht irgendwie eine heimliche Entscheidung im kleinen Kreis gewesen, sondern es hat sich um eine etwa bei Besprechungen auch offen in die Länder kommunizierte Änderung der internen Verwaltungspraxis gehandelt, die wir bei diesen Gelegenheiten auch zur Diskussion gestellt haben.

Neben der formalen Betrachtung gibt es auch zwei subjektive Aspekte der von mir getroffenen Vernichtungsanordnung, die ich an dieser Stelle darlegen will. Es spielte eine Rolle, dass nach vernichteten Akten in der Zukunft nicht mehr gefragt werden kann. Wir hatten früher in anderen

- 6 -

Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht, dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können. Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden. Dies war ein Reflex, der bei meiner Entscheidung eine Rolle spielte. Ich will das noch einmal erläutern: die Vernichtungsanordnung war jetzt keine Maßnahme zur bloßen Arbeitsverhinderung, sie war nicht bloß einer Bequemlichkeit geschuldet. Diese Anordnung entsprang der Bewertung meiner Mitarbeiter, dass die betreffenden Akten im Sinne des Prüfauftrages der Amtsleitung nicht ergiebig waren. Und nur angesichts dessen wollte ich für die Zukunft als überflüssig eingeschätzte Arbeiten, die im Zusammenhang mit aktenbezogenen Aufträgen stehen würden, vermeiden. Da in der Beschaffung zuvor auch schon sehr dicke Akten vernichtet worden waren, hatte ich bei diesen dünnen Akten der sogenannten T-Fälle auch kein schlechtes Gefühl. Ehrlicherweise will ich aber auch noch auf einen zweiten Aspekt, der meine Entscheidung mit beeinflusst hat, hinweisen. Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der - ja nun auch heute noch intensiv gestellten - Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert gewesen sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber ja nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unserer Quellen im Bereich des THS und in Thüringen nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts was gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.

Die Vernehmung wird für eine kurze Pause um 13.15 Uhr unterbrochen und um 13.35 Uhr fortgesetzt.

Frage:

Können Sie den Inhalt und den Umfang der den VM Tarif betreffenden Akten, soweit dieser von Ihrer Vernichtungsanordnung umfasst war, beschreiben?

Antwort:

Zum Inhalt kann ich nichts sagen, außer dass ich ausschließen kann, dass der Inhalt sich zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpa oder zu deren terroristischen Aktivitäten verhalten hat. Zum Umfang kann ich sagen, dass es sich um ein Aktenstück mit zwei abgehefteten Schnellheftern gehandelt hat.

Frage:

Haben Sie die VM Tarif betreffende Akte gesehen?

- 7 -

Antwort:

Ja. Ich habe die von der Vernichtungsanordnung betroffenen Akten insgesamt auf einem Aktenwagen stehen sehen. Darunter befand sich auch die Akte Tarif, sie war die dickste von den auf dem Wagen befindlichen Akten.

Frage:

Zur Klarstellung: Trifft es zu, dass Sie die Akte Tarif selber nicht ausgewertet oder gelesen haben?

Antwort:

Das habe ich nicht, zu keinem Zeitpunkt.

Frage:

Können Sie abstrakt etwas zum Inhalt dieser Akte sagen? Was befand sich darin?

Antwort:

Es handelte sich um eine Werbungsakte, in der die im Zusammenhang mit der Anwerbung des VM Tarif angefallenen Vorgänge enthalten sind. Eine solche Werbungsakte unterscheidet sich erheblich von der nach Abschluss der Anwerbungsphase angelegten VM-Akte. In der Werbungsakte befinden sich etwa Vermerke zur Erstansprache, Ermittlungen zu der anzuwerbenden Person und Unterlagen über die Zeit der Probeführung der Quelle. Unter dem letztgenannten Aspekt können sich auch Treffberichte in der Werbungsakte befinden.

Ich kann gar nicht mehr sagen, ob Tarif überhaupt in die VM-Phase gelangt ist oder noch in der Werbungsphase wieder abgeschaltet worden ist. Aus heutiger Sicht glaube ich, dass Tarif die VM-Phase erreicht hat, weil er länger aktiv war, als die anderen T-Fälle.

Frage:

Sind Sie sich eigentlich sicher, dass Tarif im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ angeworben worden ist?

Antwort:

Nein. Er kann auch früher angeworben worden sein. Der Operationsname mit dem Anfangsbuchstaben T stellt nämlich lediglich einen regionalen Bezug zu seinem Herkunftsland Thüringen dar.

- 8 -

Frage:

Haben Sie eine Vorstellung, von wann bis wann der VM Tarif mit dem BfV zusammengearbeitet hat?

Antwort:

Nein. Ich kann nur sagen, dass er Ende der 1990er Jahre aktiv gewesen sein muss. Großzügig gerechnet kann er mit Einschluss der Werbungsphase vielleicht zwei Jahre tätig gewesen sein. Wobei - das passt zeitlich auch nicht richtig, denn wenn er, wie er angibt, nach einer Unterbringungsmöglichkeit für Bonnhardt, Mundlos und Zschape gefragt worden ist und dies auf 2002/2003 datiert, haut das zeitlich nicht hin. Was sein kann ist, dass die Akte, die ich gesehen habe, nur den Werbungsfall umfasste. Also Sie sehen, ich kann den Zeitraum seiner Zusammenarbeit mit dem BfV nicht konkretisieren.

Frage:

Sie haben gerade eben von sich aus angesprochen, dass VM Tarif nach einer Unterbringungsmöglichkeit für die Drei gefragt worden sein soll. Liegen Ihnen dazu Erkenntnisse vor?

Antwort:

Nein, diese Erkenntnisse habe ich aus der Presse.

Frage:

Nach unseren Erkenntnissen ist der VM Tarif im Jahr 1994 angeworben und von 1995 bis 2001 als VM des BfV geführt worden und dann auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Er ist nicht im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ angeworben worden. Führt dies jetzt zu einer Auffrischung der Erinnerung?

Antwort:

Nein. Es überrascht mich, dass die Phase seiner Tätigkeit so lange dauerte. Meine Kenntnis resultiert daraus, dass ich von dem Fall Tarif aus zweiter Hand erfahren habe, da er in einem anderen Bereich der V-Mann-Führung geführt wurde.

Vorhalt:

Angesichts des Ihnen eröffneten Zeitraums der Zusammenarbeit zwischen Tarif und BfV müsste der Gesamttatentrückhalt der Beschaffung zu Tarif erheblich größer gewesen sein als der von Ihnen beschriebene.

- 9 -

Antwort

Ja

Frage:

Wieso ist in Ihrem Referat dann nur eine VM-Tarif-Akte im Umfang von zwei Schnellheftern geprüft worden? Oder kann es sein, dass Sie sich insoweit irren und der Umfang der geprüften Akte sehr viel größer war?

Antwort:

Ich bin über die Dauer seiner Tätigkeit für das BfV erstaunt. Die Schlussfolgerung, dass die ihn betreffende Akte sehr viel umfangreicher sein müsste, trifft zu. Bei einer sechsjährigen Tätigkeit als VM müssten mindestens sechs Jahresordner existiert haben. An ein solches Bild kann ich mich indes nicht erinnern. Ich habe noch das Aktenwägelchen mit den zur Vernichtung anstehenden Akten vor Augen, wie es vor der Registratur stand. Eine Akte des Mindestumfangs habe ich nicht in Erinnerung.

Ich muss noch etwas deutlich klarstellen. Soweit ich zuvor von zwei Schnellheftern gesprochen habe, die ich auch noch bewusst auf einem Aktenwagen gesehen haben wollte, wird es sich dabei um eine Schlussfolgerung aus dem von mir eigentlich angenommenen Maximalzeitraum der Führung des VM Tarif gehandelt haben, nämlich zwei Hefter für zwei Jahre Anwerbsphase. Da ich die Akte nie in der Hand hatte, kann ich zu deren tatsächlichen Umfang aus eigener unmittelbarer Erinnerung doch nichts mehr sagen.

Frage:

Ist Ihnen denn zu keinem Zeitpunkt vom BfV einmal konkret vorgehalten worden, welche Aktenstücke in Folge Ihrer Anordnung vernichtet worden sind?

Antwort:

Nein. Da hieß es immer „Acht Quellen.“

Ich stelle nochmals klar, dass ich lediglich die von der Amtsleitung veranlassten Prüfungen in Auftrag gegeben habe. Gegenstand der Prüfungen sollten die festgestellten Akten der sogenannten T-Fälle sein. Ich selbst habe diese Akten weder körperlich in den Händen gehalten noch - und schon gar nicht - inhaltlich ausgewertet. Daher kann ich auch zu dem Umfang der Akten betreffend den VM Tarif senöser Weise nichts sagen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Akte haben, dann müssen Sie diejenigen befragen, die seinerzeit in meinem Auftrag eben diese Akte gesichtet haben.

- 10 -

Frage:

War der Hintergrund der Anordnung der Vernichtung der Akte VM Tarif möglicherweise doch, dass sich in diesen Akten für das BfV verhängliche Inhalte befunden haben?

Antwort:

Nein.

Frage:

Ist rekonstruierbar, welcher Mitarbeiter Ihres Referats die Akte des VM Tarif ausgewertet hat?

Antwort:

Nach meiner Erinnerung waren am Nachmittag des 9. November 2011 lediglich einige wenige Mitarbeiter meines seinerzeit etwa 15-köpfigen Referats zugegen. Diesen anwesenden Mitarbeitern habe ich den in Rede stehenden Prüfauftrag erteilt. Am Vortag des 10. November 2011 werden weitere Mitarbeiter des Referats mit dieser Aufgabe betraut worden sein. Sollte es sich bei der Akte des VM Tarif um ein umfangreicheres Aktenstück gehandelt haben, gehe ich davon aus, dass sich mehrere Mitarbeiter meines Referats die Auswertung untereinander aufgeteilt haben. Meines Erachtens konnte rekonstruiert werden, welche Mitarbeiter an der Akte Tarif gearbeitet haben. Ich hatte nämlich um Rückmeldung des Prüfergebnisses per E-Mail an mich gebeten und meine, dass bis auf einen Fall alle mit den Prüfarbeiten Betrauten sich auch auf diesem Wege bei mir unter Vorlage des Prüfergebnisses gemeldet haben. Dieser E-Mail-Bestand wird bei uns im Haus gespeichert und liegt möglicherweise noch vor. Ein Mitarbeiter, meine ich, meldete mir mündlich das Ergebnis seiner Prüfung.

Frage:

Das BfV hat mitgeteilt, dass das gegen Sie anhängig gewesene Disziplinarverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist. Ist eine Disziplinarmaßnahme gegen Sie verhängt worden? Wenn ja, welchen dienstrechtlichen Verstoß legt man Ihnen zur Last?

Vermerk:

Der Zeuge erklärt, er habe Zweifel, ob die Beantwortung dieser Frage von seiner Aussagegenehmigung umfasst ist und bittet um Gelegenheit, mit dem BfV Rücksprache zu nehmen.

Unterbrechung der Vernehmung um 14.55 Uhr

Fortsetzung der Vernehmung um 15.10 Uhr

Antwort:

Ja, es ist eine Disziplinarmaßnahme bestandskräftig gegen mich verhängt worden. Diese Entscheidung beruht auf dem Vorwurf der Tatsache der Aktenvernichtung selbst. Insoweit hätte ich erkennen müssen, dass die weitere Verwahrung der Akten dienstlich geboten war, gerade um weitere absehbare Prüfungen zu ermöglichen. Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem Vorwurf, der Amtsleitung die Information, dass ich die Vernichtung von Akten angeordnet habe, bewusst vorenthalten zu haben.

Frage:

In dem Buch „Heimatschutz“ wird auf Seite 101 behauptet, Sie seien als Referatsleiter für die Anwerbung des später unter Tarif geführten [REDACTED] verantwortlich gewesen

Antwort:

Nein, das ist Quatsch!

Frage:

Gibt es aus Ihrer Sicht etwas zu ergänzen?

Antwort:

Nein

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

[REDACTED SIGNATURE]

Geschlossen.

[REDACTED SIGNATURE]

(OSTA b. BGH [REDACTED])

[REDACTED SIGNATURE]

(K [REDACTED])

[REDACTED SIGNATURE]

(KHK [REDACTED])

[REDACTED SIGNATURE]

(TBe [REDACTED])